

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Förderung des E-Car-Sharings

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	26.04.2016

Beschluss:

Zur Förderung des E-Car-Sharings sowie zur Erhöhung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt beschließt der Verkehrsausschuss, dass reine Elektrofahrzeuge der stationsbasierten Car-Sharing-Anbieter kostenfrei an den für Elektrofahrzeuge ausgestatteten Car-Sharing-Stationen abgestellt werden.

Darüber hinaus beschließt der Verkehrsausschuss, dass Elektrofahrzeuge vom Kriterium, wonach für bis zu 15 % der Gesamtzahl der Fahrzeuge eines stationsbasierten Car-Sharing-Unternehmens Stationen im öffentlichen Straßenland eingerichtet werden können, befreit werden.

Alternative:

Der Verkehrsausschuss lehnt die Einführung des kostenfreien Parkens von Elektrofahrzeugen der Car-Sharing-Anbieter sowie die Befreiung der Elektrofahrzeuge vom 15 % - Kriterium für die Einrichtung von Car-Sharing Stationen im öffentlichen Straßenland ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber lässt mit dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) seit dem 05.06.2015 die Bevorrechtigung von Elektrofahrzeugen ausdrücklich zu. Dabei sind Bevorrechtigungen unter Anderem möglich für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen (§ 3 Abs. 4 Ziff. 1 EmoG). Diese Gesetzeslage eröffnet damit die Möglichkeit, dass Elektrofahrzeuge zur Förderung der Elektromobilität kostenfrei im öffentlichen Straßenland geparkt werden können.

Die Regelungen des EmoG betreffen neben reinen Elektrofahrzeugen aber auch weitere Fahrzeugarten mit alternativen Antriebssystemen, wie zum Beispiel Hybridfahrzeuge. Die Gesamtzahl der in Köln zugelassenen Fahrzeuge, für die eine Kennzeichnung nach dem EmoG beansprucht werden kann, liegt derzeit bei rund 3.400. Hiervon sind 871 auf Privatpersonen zugelassene reine Elektrofahrzeuge.

Da zurzeit noch an keiner Örtlichkeit eine Häufung der E-Fahrzeuge erkennbar ist, kann gegenwärtig ein Angebot von Elektroladestationen im öffentlichen Straßenland noch nicht sachgerecht zur Verfügung gestellt werden. Demgegenüber steht für Elektrofahrzeuge jedoch im Bereich von Privatflächen eine geeignete Ladeinfrastruktur zur Verfügung.

Wegen der technisch bedingten Dauer des Ladevorgangs werden die vorhandenen privaten reinen Elektrofahrzeuge in aller Regel auf Privatflächen aufgeladen. Dabei verteilen sich die privaten Ladestationen nach dem aktuell bestehenden Ladebedarf.

Dahingegen beziehen sich die Car-Sharing-Angebote auf eine bestimmte Station, so dass ein sach- und zielgerechtes Angebot einer Ladestation an diesen Car-Sharing-Stationen gegeben ist. Hierdurch wird einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern die klimaschonende Mobilität ermöglicht. Zur Förderung der Elektromobilität soll das entsprechende Angebot der stationsbasierten Car-Sharing-Anbieter im öffentlichen Straßenland zukünftig gebührenfrei nutzbar sein. In Zusammenarbeit mit der RheinEnergie können so Stellplätze an den vorhandenen Car-Sharing-Stationen nachfrage- und bedarfsgerecht mit Ladestationen nachgerüstet werden.

Bisher sind 2 Stellplätze auf der Constantinstraße in Deutz für das Car-Sharing für E-Fahrzeuge eingerichtet. Für den Bahnhof in Ehrenfeld liegt ein Antrag vor.

Im Rahmen des Projektes Grow Smarter sind Mobilitäts-Hubs mit Elektroladestationen am Charles-de-Gaulle-Platz, in der Stegerwaldsiedlung sowie in der Umgebung des Bahnhofes in Mülheim vorgesehen.

Um das stationsbasierte E-Car-Sharing in Köln zusätzlich zum oben genannten gebührenfreien Abstellen solcher Fahrzeuge zu fördern, wird die Freistellung der Elektrofahrzeuge vom 15 % - Kriterium als Höchstzahl für die im öffentlichen Straßenland abzustellenden Fahrzeuge der stationsbasierten Car-Sharing-Anbieter vorgeschlagen.

Mit Beschluss vom 09.03.2015 hat der Verkehrsausschuss für stationsbasierte Car-Sharing-Anbieter das bis dahin gültige Kriterium der Begrenzung der Gesamtzahl der Fahrzeuge, die im öffentlichen Straßenland abgestellt werden dürfen, von 10 % auf 15 % angehoben.

Mit der Gebührenfreiheit, sowie der Freistellung vom Kriterium der Höchstgrenze der im öffentlichen Straßenland abgestellten Fahrzeuge, wird über das Car-Sharing-Angebot eine maximale Anzahl von Mobilitätsangeboten auf die Nutzung von Elektrofahrzeugen ausgerichtet. Damit zielt die Förderung auf das individuelle Mobilitätsangebot mit dem höchsten Erfolg für Umwelt- und Klimaschutz. Auch der Anreiz für die Anbieter des stationsbasierten Car-Sharings wird verstärkt, damit von dort auf umweltfreundliche Elektrofahrzeuge gesetzt wird.

Für die Stadt ergeben sich hierdurch im Teilergebnisplan 1201, Straßen, Wege, Plätze in der Teilplanzeile 5, privatrechtliche Leistungsentgelte, pro Stellplatz Ertragsverluste in Höhe von jährlich 720 € in den Außenbereichen und 1.440 € im zentralen Bereich.